

Richtlinien der AG-Städtepartnerschaften

Meslay-du-Maine/Remseck-am-Neckar/ San Giovanni di Fassa/Codlea-Zeiden

1. Rechtsstellung, Sitz und Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft Städtepartnerschaften (nachfolgend: AG) ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Ihr Sitz ist in Remseck am Neckar. Die Aufgabe der AG besteht darin, die Beziehungen zwischen Remseck am Neckar und Meslay-du-Maine bzw. San Giovanni di Fassa und Codlea auf allen Ebenen und allen geeigneten Bereichen zu fördern. Die AG arbeitet dabei eng mit dem Gemeinderat, der Gemeindeverwaltung und allen örtlichen Organisationen zusammen.

2. Mitgliedschaft

Mitglied der AG können Einwohner von Remseck am Neckar und Umgebung ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie Remsecker Personenvereinigungen (Vereine, Kirchengemeinden, Schulen, usw.) werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit Stimmenmehrheit.

Die Gemeinde Remseck am Neckar ist automatisch Mitglied.

3. Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt

4. Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. die schriftliche Austrittserklärung, diese ist auf Jahresende mit ¼ jährliche Frist möglich.
- b. den Tod
- c. die Auflösung der Personenvereinigung
- d. den Ausschluß, über den die Mitgliederversammlung aufgrund des Vorschlags des Vorstands mit 2/3 Mehrheit beschließt.

5. Organe

Die Organe der AG sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Vorstandschaft

6. Mitgliederversammlung

Im Rhythmus von zwei Jahren ist vom/von der Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der Bericht über die vorhergehenden zwei Geschäftsjahre erstattet sowie die geplanten Vorhaben vorgetragen und beraten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die der Vorstandschaft und wählt den Vorstand. Sie befindet über Richtlinienänderungen und die Auflösung der AG.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Mitglieder mit gleichzeitiger Begründung des Antrags schriftlich verlangt wird.

Die Einladung erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Remseck am Neckar. Zwischen Einladung und Versammlung soll eine Frist von zwei Wochen liegen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst; Richtlinienänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit, die Auflösung der AG einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Einzelmitgliedern und Vertretern der Personenvereinigungen, sowie der Vorstandschaft zusammen.

Jede Personenvereinigung kann bis zu 3 stimmberechtigte Vertreter entsenden.

7. Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich aus dem ersten Vorsitzenden, drei zweiten Vorsitzenden, dem Kassenverwalter und der Geschäftsführung zusammen. Die drei zweiten Vorsitzenden betreuen schwerpunktmäßig die drei bestehenden Partnerschaften.

Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Zu den Sitzungen der Vorstandschaft ist schriftlich einzuladen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Beirat setzt sich aus mindestens 11 Mitgliedern zusammen, von denen 5 Mitglieder vom Gemeinderat delegiert werden. Zwei Sitze im Beirat sind für einen Jugendvertreter bestimmt.

Die Vorstandschaft wird nach außen und gegenüber der Geschäftsführung vom Vorsitzenden vertreten

8. Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer bestellt, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung zu berichten.

9. Anträge und Vorschläge

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen und Vorschläge zu machen. Diese können in der Mitgliederversammlung vorgetragen, in den dazwischenliegenden Zeiträumen an den ersten Vorsitzenden gerichtet werden.

Anträge auf Änderung der Richtlinien oder Auflösung der AG müssen spätestens 8 Tage vor der betreffenden Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden vorliegen.

10. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird vom Kultur- und Sportamt der Gemeindeverwaltung Remseck am Neckar wahrgenommen. Sie ist an Weisungen des Vorsitzenden, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung gebunden. Daneben können ihr im Einzelfall durch die Vorstandschaft besondere Aufgaben übertragen werden.

11. Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die unter den Voraussetzungen dieser Richtlinien aufgelöste AG überträgt ihr Vermögen der Gemeinde Remseck am Neckar.

Anmerkung:

Die vorstehenden Richtlinien wurden am 28. Februar 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gleichzeitig sind alle vorhergehenden Richtlinien außer Kraft getreten.

Weiter legte diese Versammlung folgenden Mitgliedsbeitrag fest:

Mitglieder unter 18 Jahre	5,00,-- Euro jährlich
Mitglieder über 18 Jahre	15,00 – Euro jährlich
Personenvereinigungen	30,00,-- Euro jährlich
Schulen sind beitragsfrei	

Aktualisiert im Mai 2022